

30L – EIGENHEIM-PAKET

Beschädigung durch KFZ

In Erweiterung der Klausel 14P gilt auch die unmittelbare Beschädigung von Tor- und Garageneinfahrten am Grundstück durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, mitversichert.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Swimmingpool

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) gilt das Schwimmbecken am Grundstück gegen die beantragten und versicherten Gefahren gemäß den Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) mitversichert. Swimmingpool muss einen Mindestanschaffungswert von EUR 3.000,-- aufweisen und ganzjährig aufgestellt sein.

Architekten- und Planungskosten

Versichert sind Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis (mind. EUR 5.000,--) im Rahmen der Gesamtversicherungssumme. Diese Kosten werden für die Wiederherstellung an gleicher Stelle und in gleicher Ausführung ersetzt, soweit sie für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind und tatsächlich entstehen.

Hotelkosten

In Abänderung der Klauseln 16P, 18P und 20P gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 1.500,--** pro Monat, maximiert mit **EUR 18.000,--** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“ versichert.

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines DONAU-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 18.000,--**.

Böswillige Beschädigung

Mitversichert gelten Schäden durch **böswillige Beschädigung am Gebäude** bzw. an fest montierten Sachen innerhalb des Gebäudes.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder einem Mieter oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Mieter oder Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.

Nicht versichert sind Schäden durch Graffiti.

Höchstentschädigung je Schadensfall EUR 3.500,--; Selbstbehalt je Schadensfall EUR 500,--.

Schneelastbefreiung

Es gilt vereinbart, dass ein Mal pro Jahr die Kosten für die Schneelastbefreiung von Dächern bis **EUR 250,--** mitversichert gelten.

Mitversicherung des Brandherdes

In Abänderung der Klausel 16P gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd im Rahmen der Eigenheimversicherungssumme als mitversichert.

Verpuffungsschäden

In Abänderung der Klausel 16P gilt Verpuffung in Öfen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden an Gebäudebestandteilen im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

In Abänderung der Klausel 16P gelten Schäden durch Ruß und Rauch im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Sengschäden

In Abänderung der Klausel 16P gilt der Selbstbehalt bei Sengschäden auf EUR 75,-- reduziert.

Blitzschlagschäden an Bäumen/Masten

In Erweiterung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB, Bed. Nr. 966) Artikel 1, Punkt 3 gelten auch Schäden am Gebäude mitversichert, wenn ein Blitz in einen Baum oder Masten einschlägt und dieser dann auf eines der versicherten Gebäude fällt oder auf versicherte Sachen geschleudert wird.

Dachlawinen

In Abänderung der Klausel 18P gelten Schäden durch Dachlawinen an Gebäudebestandteilen **bis EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Optische Beschädigung

In Abänderung der Klausel 18P gelten nachweislich entstandenen optischen Schäden durch die direkte Einwirkung von Hagel an Gebäudebestandteilen (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohre aller Art) bis **EUR 15.000,--** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt EUR 250,--.

Dachrinnen und Dachablaufrohre

Schäden an Dachrinnen und Dachablaufrohre durch Vereisung gelten bis EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ als mitversichert. (ausgenommen optischen Beschädigung durch Hagel).

Erweiterung zur Leitungswasserversicherung

In Erweiterung der Klausel 20P gelten Rohrbruchschäden an Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle außerhalb des versicherten Grundstücks bis zum Anschluss an das öffentliche Netz, sofern der Liegenschaftseigentümer dafür aufzukommen hat (max. 50 m).

Pelletsschäden

Schäden durch Pellets am Gebäude und an Gebäudebestandteilen nach einem versicherten Leitungswasser- oder Katastrophenschaden gelten jedenfalls mitversichert. Im Rahmen der Gebäudeversicherung werden auch die Pellets selbst bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ ersetzt (inkl. Beseitigung und Entsorgung).

Austausch von Fliesen

Sollten aufgrund einer versicherten Gefahr versicherte Fliesen beschädigt werden und gleiche Fliesen nicht mehr erhältlich sein, hat der Kunde jedenfalls Anspruch auf den Austausch der Fliesen der gesamten vom Schaden betroffenen Wand bzw. des Bodens bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“.

Verstopfungen in Heizungssystemen

In Erweiterung der Klausel 20P gilt auch die Beseitigung von Verstopfungsschäden des Heizungssystems mitversichert.

Bruchschäden an Rohrleitungen von Erdwärmekollektoren

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) gelten die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten (insbesondere Grabungen) an mit Kühlmitteln gefüllten Rohrleitungen von Erdwärmekollektoren zur Gewinnung von Erdwärme außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

Mitversichert gelten auch Sondenrohre (Tiefenbohrung).

Die Höchstentschädigungssumme: beträgt **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“.

In Folge eines Bruchschadens gelten darüber hinaus die Kosten für die Wiederbefüllung der Erdkollektoren innerhalb der Höchstentschädigungssumme mitversichert.

Nicht versichert sind Frostschäden sowie Schäden an den an die Rohrleitungen von Erdwärmekollektoren angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Weiters gelten Folgeschäden an versicherten Sachen und Gebäuden nicht mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist zu folgenden Obliegenheiten verpflichtet:

- Einhaltung der entsprechenden Transport-, Lager- und Verlegerichtlinien des Herstellers,
- Verwendung von geeignetem, vom Hersteller genanntem Rohrmaterial,
- Verlegung der Rohrleitungen bei Flächenkollektoren bei felsigem oder steinigem Boden in einem mindestens 15 cm tiefen Sandbett (feinkörniges, steinfreies Material),

- bei Erdkollektoren im Schadensfall die Vorlage eines Abdruckprotokolls über die durchgeführte Druckprobe der bauausführenden Fachfirma zum Schadenszeitpunkt.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel 20P gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Rohrleitungen am Grundstück

Die Rohrleitungen von der Zisterne bis zum Gebäude und die Sammelleitungen bis zur Zisterne gelten als mitversichert.

Kosten der Rohrreinigung

Die unbedingt notwendigen Kosten der Rohrreinigung der Ableitungsröhre nach einem versicherten Ereignis gelten max. ein Mal pro Jahr bis **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Silikonverfugung

In Erweiterung der Klausel 20P ist der Folgeschaden an Gebäudebestandteilen durch Wasseraustritt bei allen defekten Silikonfugen mitversichert.

Austritt von Flüssigkeiten aller Art

Folgeschäden durch Austritt von Flüssigkeiten aus Rohren sind mitversichert bis EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“.

Weiters gilt auch der Austritt von Flüssigkeiten aus Kühlschränken bis EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert (Folgeschäden durch Abtauen).

In Erweiterung der Leitungswasserschadensversicherung gelten auch Bruchschäden an ölführenden Leitungen als mitversichert.

Reine Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung **bis EUR 10.000,-**.

Hiefür gilt folgendes:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Abweichend von Artikel 3 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 4 der AHVB haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Rohbauversicherung

In Abänderung der Klausel 22P gilt die Bauherrenhaftpflicht für alle Bauvorhaben bis zu einer Gesamt-Baukostensumme von EUR 1.000.000,- im Rahmen der Rohbauversicherung mitversichert.

Klarstellungen

Nebengebäude

Nebengebäude gelten auch ohne Angabe am Antrag bis EUR 30.000,-- prämienfrei als mitversichert.

Pflasterungen

Pflasterungen und Asphaltierungen am Versicherungsgrundstück gelten als Gebäudebestandteile im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert.

Rohbauversicherung

Die Prämienfreiheit der Rohbauversicherung endet spätestens mit der Fertigstellung des Gebäudes. **Zusätzlich** gilt vereinbart dass der Versicherungsnehmer **drei Monate Zeit** hat uns diese Fertigstellung anzuzeigen (im Rahmen der vereinbarten Rohbaufahrtzeit).

Anwendungsbereich

Abweichend vom Tarif kann die Eigenheimversicherung für Wohnhäuser mit max. drei private Wohneinheiten abgeschlossen werden.

Druckschläuche

Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Druckschläuchen (flexiblen Schläuchen – z.B. bei Waschmaschinen, Whirlpools, etc.) gelten mitversichert. Die Behebung von Bruchschäden der Druckschläuche gilt ebenfalls mitversichert.

Regensammelkanäle

Mitversichert gelten Schäden durch Wasseraustritt aus Regenrohren bzw. Regensammelkanäle welche im Inneren von Gebäuden verlaufen.

Katastrophenschutz

Höchstentschädigungslimit für alle Schäden aus EFM - Verträgen EUR 50.000.000,-- pro Ereignis. Übersteigt der Gesamtschaden diesen Betrag so wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.

Für den Katastrophenschutz gilt bei Neuabschlüssen eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart. Die Wartezeit gilt nur für Hochwasser, Überschwemmung und Anstieg des Grundwasserspiegels. Es besteht keine Wartezeit wenn ein Vorvertrag (Versicherer oder Mitbewerber) bestanden hat, in welchem bereits der Katastrophenschutz vereinbart war.

Es gilt ein Summenausgleich zwischen den beantragten Summen Eigenheim und Haushalt als vereinbart.

Hundehaftpflicht

Versichert als Halter sind der VN und der mitversicherte Personenkreis (analog Haushaltsversicherung).

Vom Schadensersatz ausgeschlossen sind nur der Versicherungsnehmer, sowie der mitversicherte Personenkreis.

Obliegenheiten

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, ist die Absperrung aller Wasserleitungen dann nicht erforderlich, wenn geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. Heizung wird nicht abgedreht, Frostwächter) getroffen wurden und/oder eine nachweislich regelmäßige (mindestens alle 72 Stunden) Begehung des Gebäudes erfolgt. Diese Vereinbarung gilt nicht für Gebäude die weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt sind. Außerhalb der Frostperiode ist eine Absperrung der Wasserleitungen generell nicht erforderlich.

Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.